

INCENTIVEPROGRAMME DER FLUGHAFEN WIEN AG

2022



INHALT UND IMPRESSUM

1	Allgemeines	2
1.1	<i>Zielsetzung und Incentivearten</i>	2
1.2	<i>Vereinbarung</i>	2
2	Transfer-Securityincentive	3
2.1	<i>Bedingungen für die Gewährung des Transfer-Securityincentives</i>	3
2.2	<i>Höhe des Transfer-Securityincentives</i>	3
3	Volumenincentive	4
3.1	<i>Bedingungen für die Gewährung des Volumenincentives</i>	4
3.2	<i>Höhe des Volumenincentives</i>	4

DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH

herausgegeben durch

Flughafen Wien Aktiengesellschaft, Postfach 1, 1300 Wien-Flughafen, Österreich
Sitz in Schwechat und eingetragen im Firmenbuch des LG Korneuburg zu FN 42984 m
(im Folgenden "**FWAG**")

Genehmigt vom

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Oberste
Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid GZ: 2021-0.738.120 vom 02.11.2021

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Flughafen Wien Aktiengesellschaft, Aviation Development, Postfach 1, 1300 Wien-Flughafen, Österreich

Telefon: + 43-1-7007-23380 (DW) oder 28317 (DW) oder 23715 (DW)

Email: s.ehrengruber@viennaairport.com; a.donis@viennaairport.com; p.janko@viennaairport.com
airportcharges@viennaairport.com

1 Allgemeines

1.1 Zielsetzung und Incentivearten

FWAG informiert hiermit alle Fluggesellschaften im Linienverkehr über ein objektives, transparentes und nicht-diskriminierendes Incentiveprogramm, das der Förderung des Flugverkehrs am Flughafen Wien dient und u.a. den Ausbau der Hubfunktion vom Flughafen Wien durch Fluggesellschaften unterstützen soll - dies auch im Hinblick auf Krisen und die daraus resultierenden Folgen für die Luftverkehrswirtschaft.

Es wird zwischen folgenden Incentivearten/Förderungen unterschieden:

- dem **Transfer-Securityincentive** für Transferpassagiere und
- dem **Volumenincentive** für geschaffenes Passagiervolumen für Airlines mit AC-Basis am Flughafen Wien.

Die o.a. Incentives/Förderungen zielen darauf ab, nachhaltig Verkehr vom und zum Flughafen Wien zu unterstützen, um einerseits die Attraktivität an angebotenen Verbindungen und andererseits die Möglichkeiten an Umsteigerelationen auszubauen und geschaffenes Passagiervolumen nachhaltig zu erhalten.

1.2 Vereinbarung

- Jede Fluggesellschaft, welche die Kriterien des jeweiligen Incentives erfüllt, kann eine Vereinbarung mit der FWAG über die Gewährung eines bestimmten Incentives abschließen. In dieser Vereinbarung sind auch die Bedingungen für die Refundierung des jeweiligen Incentives geregelt.
- Die Leistungsabgeltung erfolgt gemäß der mit der Fluggesellschaft abgeschlossenen Vereinbarung.
- Bei sogenannten Code-Sharing Flügen wird grundsätzlich nur jener Fluggesellschaft ein Incentive gewährt, die den Flug physisch durchführt. Ausschlaggebendes Kriterium ist hierfür die Flugnummer (kein Marketingcarrier).
- FWAG behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen des Incentiveprogramms oder Teilen davon zu beantragen.
- Des Weiteren behält sich FWAG das Recht vor, das Incentiveprogramm oder Teile davon aus wichtigen Gründen jeweils mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere
 - a) ein wesentlicher Verkehrsrückgang (Passagiere und/oder Bewegungen) von mehr als 20 % über einen Zeitraum von zumindest 3 Monaten oder falls auf Grund der Umstände erkennbar ist, dass ein solcher Verkehrsrückgang unzweifelhaft länger als 3 Monate anhalten wird;
 - b) eine wesentlichen Änderung des Entgeltniveaus von FWAG, infolge einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Entgeltere Regelungen (insbesondere betreffend PriceCap, Escapeclause, etc) gemäß Anhang zum Flughafenentgeltgesetz-FEG;
 - c) andere als in a) und b) genannte Gründe, verursacht durch gesetzliche, behördliche, gerichtliche oder damit vergleichbaren Vorgaben, die eine Fortsetzung der Incentiveprogramme für FWAG objektiv unzumutbar machen.

2 Transfer-Securityincentive

2.1 Bedingungen für die Gewährung des Transfer-Securityincentives

- Der Transfer-Securityincentive dient der Förderung des Umsteigeverkehrs.
- Bei der Berechnung des Transfer-Securityincentives werden nur solche abfliegende Transferpassagiere berücksichtigt, für die die Fluggesellschaft das Sicherheitsentgelt gemäß gültiger Entgeltordnung an FWAG entrichtet hat.
- Als Transferpassagier wird eine natürliche Person bezeichnet, die an Bord eines Linienfluges in logisch vorwärts strebender Richtung reist und am Flughafen Wien
 - von einem Luftfahrzeug einer Fluggesellschaft auf ein Luftfahrzeug derselben Fluggesellschaft, jedoch mit anderer Flugnummer, umsteigt oder
 - von einem Luftfahrzeug einer Fluggesellschaft auf ein Luftfahrzeug einer anderen Fluggesellschaft umsteigt.
- Der Umstieg hat in einem Zeitraum zwischen der Minimum Connecting Time und maximal 24 Stunden nach planmäßiger Ankunft des Inbound-Fluges zu erfolgen. Return Check-Ins sind vom Incentive ausgeschlossen.

2.2 Höhe des Transfer-Securityincentives

- Anwendung gemäß Schwellenwert von mindestens 2 Millionen abfliegenden Transferpassagieren (ohne Transit) je Airline
- Staffelung und Einordnung des Betrags je nach geschaffenem abfliegenden Transferpassagiervolumen des aktuellen Jahres
- Rückvergütung erfolgt pro 100 abfliegenden Transferpassagieren (ohne Transit)

Refundierung auf das tatsächlich entrichtete Sicherheitsentgelt:

abfliegende Transferpassagiere je Fluglinie/Jahr	Betrag pro 100 abfliegenden Transferpassagieren
ab 2.000.000 bis 2.249.999	€ 160
ab 2.250.000 bis 2.499.999	€ 320
ab 2.500.000	€ 480

3 Volumenincentive

3.1 Bedingungen für die Gewährung des Volumenincentives

- Ziel ist die Förderung des generierten Volumens von Airlines mit einer Basis in Wien, um dieses langfristig & nachhaltig abzusichern
- Voraussetzung ist eine Basis in Wien bzw. die schriftliche Bestätigung der Fluglinie in naher Zukunft eine Basis am VIE errichten zu wollen
- „Basis“ bedeutet die Stationierung von zumindest 3 Flugzeugen am Flughafen Wien
- Kompensationsverkehr ist grundsätzlich von der Incentivierung ausgeschlossen. Kompensationsverkehr ist der Verkehr, bei dem die Bedienung bereits vorhandener Strecken bzw. Kapazitäten von einer Fluglinie auf eine andere Fluglinie, auch innerhalb eines Konzerns oder einer Allianz, zur Gänze oder teilweise übernommen wird. Zur Klarstellung: VIE fördert grundsätzlich das Netto-Passagiervolumen.

3.2 Höhe des Volumenincentives

- Anwendung gemäß Schwellenwert von mindestens 0,75 Millionen abfliegenden Passagieren (ohne Transit)
- Staffelung und Einordnung des Betrags je nach geschaffenem abfliegenden Passagiervolumen des aktuellen Jahres
- Rückvergütung erfolgt pro 100 lokal abfliegenden Passagieren (ohne Transfer und Transit)

Pax ab/Jahr	Betrag je 100 Pax lokal ab
0	€ 0
750.000	€ 540
1.000.000	€ 620
1.250.000	€ 700
1.500.000	€ 780
1.750.000	€ 860